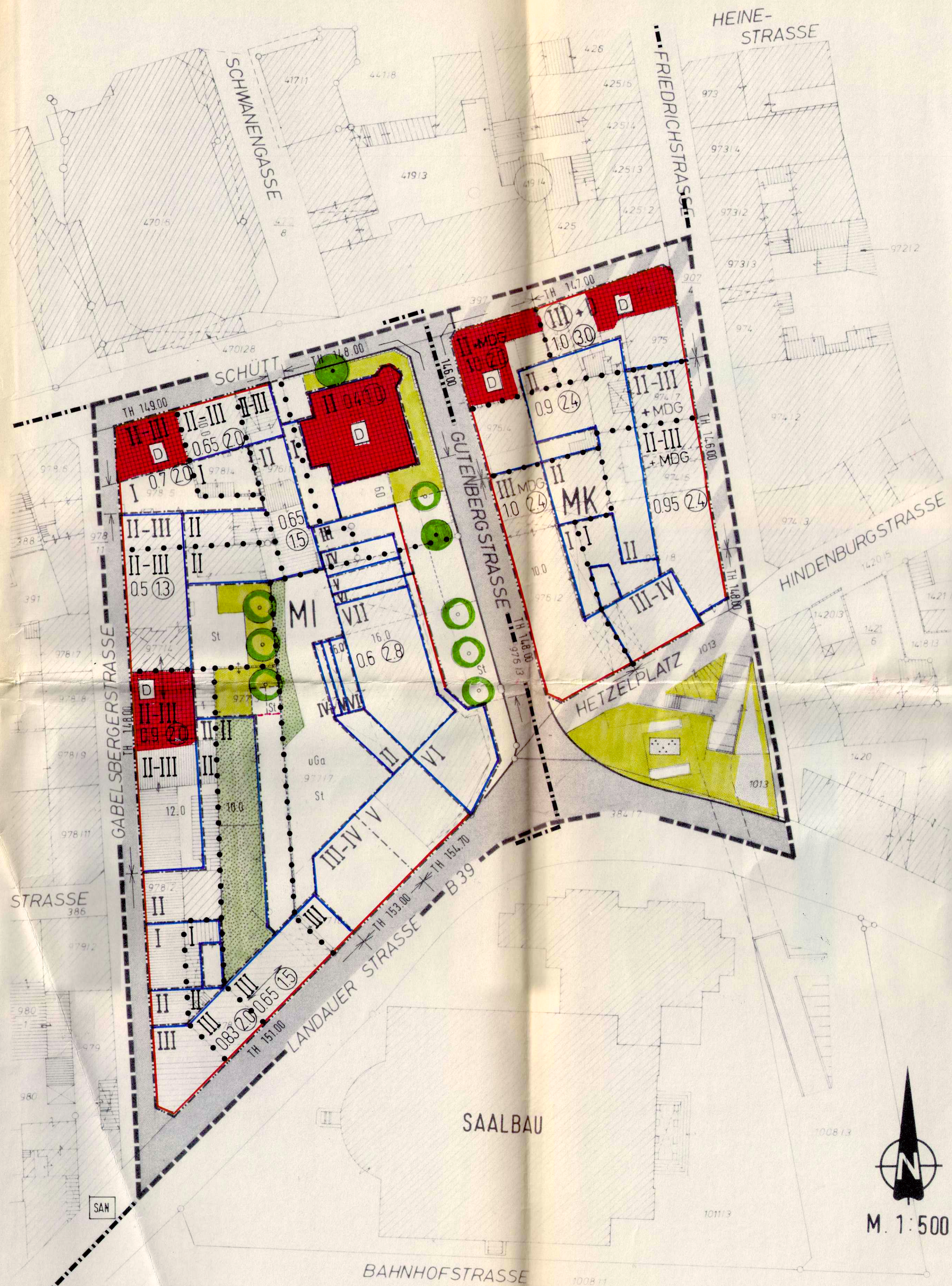




ZEICHENERKLÄRUNG gemäß Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (PlanZVO 81)

Art der baulichen Nutzung	
MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend
D	Dachgeschosß
MDG	Mansarddachgeschosß
0,4	Grundflächenzahl (höchstens)
10	Geschoßflächenzahl (höchstens)
Höhe und Stellung der baulichen Anlagen	
TH	Traufhöhe (über NN) als Höchstgrenze
TH	Traufhöhe (über NN) zwingend
FH	Firsthöhe (über NN) als Höchstgrenze
↔	vorgeschriebene Firstrichtung
Bauweise, Begrenzung der überbaubaren Flächen	
g	geschlossene Bauweise
hh	Haus-Hof-Bauweise (einseitiger Grenzanbau)
—	Baulinie
—	Baugrenze
Verkehrsflächen	
—	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
—	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Mischnutzung zur Verkehrsberuhigung -
—	Straßenbegrenzungslinie
Grünflächen	
—	Öffentliche Grünfläche
—	Parkanlage
—	Private Grünfläche -Ziergarten-
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen	
●	anzupflanzende Bäume (ungefähiger Standort)
●	zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
Sonstige Festsetzungen	
St	Flächen für Stellplätze (St), Garagen (Ga) und unterirdische Garagen (uGa)
Ga/uGa	
D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 (6) BauGB)
SAN	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
—	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches anderer Bebauungspläne
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
—	bestehende Gebäude
—	zu begrünende Dachflächen

STADTBAU- UND PLANUNGSAMT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
611; Pru-Wa 26. Mai 1989

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 9.7.87 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am ...29.7.87... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.11.89 bis 27.11.89 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom ... nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 13.2.90 angenommen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 28.4.90 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 7.5.90 bis einschließlich 7.6.90 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegungszeit gingen ... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am ... Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen ... Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am ... entschieden hat.
- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 11.9.90.

Neustadt an der Weinstraße, den 05. Okt. 1990
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB) ab Seite 1

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, 07. Jan. 1991
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

V. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 25.4.91 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, 25.4.91
STADTVERWALTUNG

Ohnesorge
Oberbürgermeister

NEUSTADT an der WEINSTRASSE Bebauungsplan — ~~Entwurf~~ GUTENBERGSTR. Stadtbezirk Nr.5

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307).

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
30/190-03-NW-O/68
Neustadt an der Weinstraße,
den 14.12.1990
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
I.A.



(Kratz)

I. GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

- Im Norden: Achse Schütt, Flurstücks-Nr. 397 verlängert bis Achse Friedrichstraße Fl.-Nr. 907/4
- Im Osten: Achse Friedrichstraße Fl.-Nr. 907/4 verlängert bis Achse Landauer Straße (839) Fl.-Nr. 384/7
- Im Süden: Achse Landauer Straße (839) Fl.-Nr. 384/7
- Im Westen: Achse Cabelsbergerstraße Fl.-Nr. 978/11 verlängert bis Achse Landauer Straße (839) Fl.-Nr. 384/7 und bis Achse Schüttstraße Fl.-Nr. 397.